

**Auszug aus der Niederschrift der 33. Sitzung des
Haupt- und Finanzausschusses des Rates der
Stadt Meckenheim vom 04.12.2019**

5	Änderung der Hundesteuersatzung vom 10.12.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.12.2013	V/2019/04009
---	--	--------------

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt, die Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013 wie folgt zu ändern:

**4. Satzung vom xx.xx.2019 zur Änderung der
Hundesteuersatzung
vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom
11. Dezember 2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 11. Dezember 2019 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 90,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, für den zweiten Hund | 120,00 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, ab dem dritten Hund je | 150,00 € |
| d) gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund | 696,00 € |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, bleiben bei der

Berechnung der Anzahl der Hunde unberücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl berücksichtigt.

Artikel II

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

**Beschluss: Mehrheitlich
Ja-Stimmen 10 Nein-Stimmen 3**

Die UWG-Fraktion merkt an, dass die Erhöhung der Hundesteuer keine wirkliche Haushaltsverbesserung bewirkt. Weiterhin wird kritisiert, dass die Hundebesitzer keinen Mehrnutzen aus der Erhöhung der Hundesteuer ziehen können.

Die Verwaltung erläutert, dass die Hundesteuer als allgemeines Deckungsmittel genutzt wird und kein direkter Nutzen sich daraus für die Hundebesitzer ergibt. Die letzte moderate Erhöhung ist 2013 erfolgt. Hundekotbeutel werden kostenlos an der Infothek herausgegeben und von den Hundebesitzern entsprechend in Anspruch genommen.

Die BfM-Fraktion ist grundsätzlich gegen Steuererhöhungen und wird daher der Änderung nicht zustimmen.

Die FDP-Fraktion weist darauf hin, dass insbesondere im Bereich der Promenade die Hunde ohne Leine frei laufen und die Hinterlassenschaften meistens nicht von den Hundebesitzern entfernt werden.

Die SPD-Fraktion fragt nach, ob in Meckenheim die Pflicht für Hundebesitzer besteht Hundekotbeutel mitzuführen und ob regelmäßige Kontrollen durch den Ordnungsaußendienst durchgeführt werden? Ggf. ist ein entsprechender Hinweis an die Hundebesitzer über deren Rechte und Pflichten mit dem Bescheid zur Hundesteuer sinnvoll.

Die Verwaltung klärt auf, dass eine Pflicht zum Mitführen von Hundekotbeuteln in Meckenheim nicht besteht. Der Ordnungsaußendienst kontrolliert nicht prioritär die Hundebesitzer. Dies ist bislang kein Schwerpunkt für den Ordnungsaußendienst.

Meckenheim, den 07.01.2020

Sabine Gummersbach
Schriftführer/in